

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

3.9.1943 (No. 34) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 34

Karlsruhe, den 3. September 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 31.8.43, Fernsprechverkehr des Ministeriums des Innern bei Luftalarm im Luftschutzort Karlsruhe. S. 655. — RdErl. 20.8.43, Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft am Oberrhein. S. 655. — RdErl. 20.8.43, Wohnungsgeldzuschuß, hier Begriff eigener Hausstand. S. 657. — RdErl. 23.8.43, Bezirkskassen. S. 657. — RdErl. 24.8.43, Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und Verwaltungsvereinfachung. S. 658. — RdErl. d. MdI. — G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 28.8.43, Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung; hier: Freihaltung von Sälen für Versammlungszwecke. S. 660. — RdErl. 24.8.43, Überleitung der Geschäftsführer und der übrigen dienstordnungsmäßig Angestellten bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen in die Reichsbesoldungsgruppen. S. 660. — RdErl. d. RMdI. 9.8.43, Personalakten. S. 660. — RdErl. d. RMdI. 11.8.43, Beisetzung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst. S. 661. — RdErl. d. RMdI. 18.8.43, Anrechnung des Familienunterhalts auf die Nachzahlung von Dienstbezügen. S. 662.

Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 12.8.43, Rückmeldung der wegen Luftgefährdung und infolge Feindeinwirkung umquartierten Personen. S. 661. — RdErl. 31.8.43, Land- und Stadt-

wacht, Anerkennungen und Belohnungen. S. 663. — RdErl. 20.8.43, Straßensammlung des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen am 25. und 26. September 1943. S. 663. — RdErl. 24.8.43, Neueinstellung von Angestellten des Geschäftszimmerdienstes bei den staatl. Polizeiverwaltungen. S. 663. — RdErl. 21.8.43, Ausbildung und Prüfung der Anwärter des staatl. mittleren Pol.-Verwaltungsdienstes. S. 664. — RdErl. 27.8.43, Errichtung von Gastankstellen. S. 664. — RdErl. 30.8.43, Anforderung von Backsteinen auf dem Gebiete des Luftschutzes. S. 666.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 17.8.43, Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes. S. 665. — RdErl. 31.8.43, Schäden bei Umquartierungstransporten. S. 665. — RdErl. d. RMdI. 17.8.43, Kriegsschäden an Möbeln, behelfsmäßiger Ersatz. S. 666. — RdErl. d. RMdI. 17.8.43, Behandlung von Anträgen nichtdeutscher Personen bei Schäden infolge von Luftschutz- und Tarnmaßnahmen. S. 668. — RdErl. d. RMdI. 11.8.43, Kriegsschäden nichtdeutscher Personen; hier: Schäden von Kriegsgefangenen. S. 668.

Volksgesundheit.

RdErl. 30.8.43, Handbücherei des öffentlichen Gesundheitsdienstes. S. 667.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Direktor Dr. Arthur Kuhn zum Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen; die Regierungsreferendare Rudolf Mathes, Wilhelm Reinhard und Wilhelm Stolper (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsassessoren; Regierungsinspektor Karl Fischer beim Landratsamt Konstanz zum Regierungsoberinspektor; Regierungsobersekretär Adolf Flöber beim Ministerium des Innern zum Regierungsinspektor; die Regierungsinspektor-Anwärter Walter Boos und Kurt Schmidt beim Landratsamt Freiburg sowie die elsässischen Verwaltungsanwärter Alfred Reimeringer beim Landratsamt Kehl, Georg Tuchscherer und Luzian Baehl beim Landratsamt Rastatt, Karl Lehmann und Raimund Fritsch beim Landratsamt Offenburg, Ferdinand Roth und Willy Hödapp beim Landratsamt Pforzheim, Alfred Urban beim Landratsamt Stockach, Michael Paulen beim Landratsamt Lehr, Peter Langs und Josef Stirchler

beim Landratsamt Waldshut, Georg Zwilling und Emil Martin beim Landratsamt Bruchsal, Willy Eitgen und Renuis Seltz beim Landratsamt Mannheim und Ludwig Kuntzmann beim Landratsamt Lörrach zu a. p. Regierungsinspektoren; Verwaltungsoberinspektor August Schmidt bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe (z. Zt. im Wehrdienst) zum Beamten auf Lebenszeit.

Nachträglich ernannt: A. p. Werkführer Wilhelm Schmidt bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch (gefallen am 7. April 1943) zum Werkführer.

Versetzt: Regierungsveterinär Dr. Guido Schott beim Bad. Viehversicherungsverband nach Wolfach unter Übertragung der Regierungsveterinäratsstelle Wolfach.

Den Heldentod gestorben: A. p. Regierungsinspektor Wilhelm Eckert beim Landratsamt Mosbach.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Fernsprechverkehr des Ministeriums des Innern bei Luftalarm im Luftschutzort Karlsruhe.

RdErl. d. Mdl. v. 31. 8. 1943 Nr. 59523.

In meinem RdErl. v. 3. 11. 1942 (BaVBl. S. 955) ist vorgesehen, daß bei Luftalarm in Karlsruhe zur Herstellung eines Gesprächs mit dem Ministerium des Innern die über das Postamt kommenden Teilnehmer die Fernsprechnummer „7460 nur“ vom Postamt zu verlangen haben. In der Zwischenzeit sind dem Ministerium im Alarmfall noch zwei weitere Postleitungen mit den Nrn. 7461 und 7462 zugeteilt worden. Um bei Luftalarm in Karlsruhe die Verbindung mit dem Ministerium herzustellen, ist deshalb künftig eine der drei Nummern 7460, 7461 oder 7462 zu verlangen. Das Wort „nur“ hat wegzufallen, damit an Stelle der angegebenen Nummer, falls diese besetzt ist, über eine andere, noch freie Amtsleitung des Ministeriums verbunden werden kann.

Das in dem RdErl. v. 3. 11. 1942 enthaltene Verzeichnis der Wohnungsnebenanschlüsse ändert sich insofern, als an Stelle des Oberstleutnants d. Gend. Dr. Held der Oberst d. Gend. Schuberth tritt.

— BaVBl. S. 655.

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft am Oberrhein.

RdErl. d. Mdl. v. 20. 8. 1943 Nr. 55830 Norm. VII.

Auf das nachstehend abgedruckte Schreiben des k. Präsidenten der Gauwirtschaftskammer Oberrhein in Straßburg vom 10. 8. 1943 weise ich zur Kenntnisnahme und Beachtung hin.

„Die regionale Gliederung der Wirtschaftsorganisation ist wie folgt geregelt:

1. Es besteht als Rechtsnachfolgerin der Industrie- und Handelskammern Straßburg, Karlsruhe, Pforzheim, Kolmar und Mühlhausen sowie der Handwerkskammern Straßburg und Karlsruhe, ferner der Wirtschaftskammer Baden für Baden und das Elsaß eine

Gauwirtschaftskammer Oberrhein Straßburg, Gutenbergplatz 10.

Die Gauwirtschaftskammer ist zuständig für alle das Oberrheingebiet angehenden grundsätzlichen und allgemeinwirtschaftlichen Angelegenheiten, ferner für die allgemeinen Elsaßfragen und für die Einzelbetreuung der unterelsässischen Gewerbetreibenden.

Wir bitten die Empfänger dieses Rundschreibens hierauf zu achten und vor allem Wert darauf zu legen, daß die Gauwirtschaftskammer in allen Fragen von nicht rein fachlicher oder rein bezirklicher Bedeutung unmittelbar angegangen wird.

2. In Karlsruhe besteht im wesentlichen als Nachfolgerin der früheren Industrie- und Handelskammer Karlsruhe eine Dienststelle der Gauwirtschaftskammer unter folgender Bezeichnung:

Gauwirtschaftskammer Oberrhein Kammerbezirk Karlsruhe Karlsruhe, Karlstraße 10.

Die Karlsruher Dienststelle ist zuständig für all das, was die frühere Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für ihren Bezirk zu bearbeiten hatte. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach Art einer Wirtschaftskammer. Wir bitten deshalb, der Karlsruher Dienststelle alle Vorgänge zugänglich zu machen, die auch den Wirtschaftskammern Mannheim und Freiburg von dort aus zugeleitet werden.

3. Für den Bezirk der früheren Industrie- und Handelskammer Mannheim besteht eine Wirtschaftskammer unter folgender Bezeichnung:

Wirtschaftskammer Mannheim im Bereich der Gauwirtschaftskammer Oberrhein.

Die Wirtschaftskammern sind Gebilde eigenen Rechts. Sie sind im Gegensatz zu den später zu behandelnden Zweigstellen auch mit Abteilungen ausgestattet, die allerdings hier im Oberrheingebiet nur Außenstellen der Abteilungen der Gauwirtschaftskammer darstellen.

Die Wirtschaftskammern sind für alle Fragen ihres Bezirkes zuständig. Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über den Bezirk der Wirtschaftskammern hinausgehen, also insbesondere Fragen von grundsätzlicher und allgemeinwirtschaftlicher Bedeutung gehören zum Aufgabenbereich der Gauwirtschaftskammer.

4. Eine derartige Wirtschaftskammer besteht auch in Freiburg unter der Bezeichnung

Wirtschaftskammer Freiburg im Bereich der Gauwirtschaftskammer Oberrhein.

Sie umfaßt den gleichen Bezirk wie die frühere Industrie- und Handelskammer Freiburg.

Im übrigen bestehen im Bezirk der Wirtschaftskammer Freiburg zwei Zweigstellen, und zwar in Schopfheim und in Konstanz. Der Bezirk dieser Zweigstellen ist identisch mit denjenigen der früheren Zweigstellen der Industrie- und Handelskammer Freiburg.

5. Zur Bearbeitung der ausgesprochen bezirklichen Fragen, insbesondere aber zur unmittelbaren kriegswirtschaftlichen Betreuung der Gewerbetreibenden in ihren Bezirken, bestehen drei Zweigstellen der Gauwirtschaftskammer, und zwar in Pforzheim, Kolmar und Mühlhausen.

Die Bezeichnung dieser Zweigstellen ist folgende:

Zweigstelle Pforzheim der Gauwirtschaftskammer Oberrhein. Bei Kolmar und Mühlhausen entsprechend.

Wir bitten auch den Ihnen unterstehenden Dienststellen von dieser Regelung Kenntnis zu geben.“

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 655.

Wohnungsgeldzuschuß, hier Begriff eigener Hausstand.
RdErl. d. RFM. v. 23. 7. 1943 — A 4480-5266 IV.

Die Anerkennung des „eigenen Hausstands“ war auf dem Rechtsgebiet des Wohnungsgeldzuschusses bisher an die gleichen Merkmale geknüpft, die in Nr. 8 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung vom 16. Dezember 1933 — RBB. S. 200 — festgelegt waren.

Der Begriff „eigener Hausstand“ ist in die neuen Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung vom 11. September 1942 — RBB. S. 184 — nicht mehr aufgenommen worden. Er ist aber für das Rechtsgebiet des Wohnungsgeldzuschusses grundsätzlich nicht entbehrlich.

Die Beibehaltung der bisherigen Auslegung des Begriffs „eigener Hausstand“ kann unter den gegenwärtigen erschwerten Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt und bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen usw. zu Härten führen.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß auf dem Rechtsgebiet des Wohnungsgeldzuschusses künftig dann ein eigener Hausstand angenommen wird, wenn der Beamte eine Wohnung (auch Untermietwohnung) mit (eigener, selbstbeschaffter oder auch zur Benutzung überlassener) Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt und in dieser Wohnung in der Regel die zum Lebensunterhalt für sich und für die zu seinem Hausstand gehörenden Familienangehörigen erforderlichen Speisen, wenigstens eine Hauptmahlzeit, für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt.

Ein eigener Hausstand liegt — in gleicher Weise wie bisher — also nicht vor, wenn der Beamte etwa in einem möblierten Zimmer wohnt und sich in der Hauptsache außerhalb seiner Wohnung verpflegt.

In den Fällen des § 10 Absatz 2 BesG. kann ein eigener Hausstand auch dann angenommen werden, wenn der Beamte mit den Angehörigen, für deren Wohnungs- und Unterhaltskosten er aufkommt, gemeinsamen Haushalt führt. Es ist dabei nicht erforderlich, daß der Mietvertrag auf den Namen des Beamten abgeschlossen ist.

— RBB. S. 163.

— RdErl. d. Mdl. v. 20. 8. 1943 Nr. 57 242 Norm. XXVII^a.

— BaVBl. S. 657.

Bezirkskassen.

RdErl. d. Mdl. v. 23. 8. 1943 Nr. 57 964.

Die mit meinem RdErl. v. 20. 12. 1938 (BaVBl. S. 1397) für die Kasse des Landratsamts angeordnete Bezeichnung „Bezirkskasse“ führt, wie mir mitgeteilt wird, häufig zu Verwechslungen mit ähnlich benannten Kassen, insbesondere mit den Bezirkssparkassen; hierdurch ergäben sich namentlich zahlreiche störende Umbuchungen. Soweit es allgemein erforderlich und zweckmäßig erscheint, wäre ich unter diesen Umständen bereit, an Stelle der Bezeichnung „Bezirkskasse“ eine andere Bezeichnung treten zu lassen.

Von solchen Bezeichnungen scheiden diejenigen Benennungen aus, die, wie „Landratskasse“ oder „Amtskasse“, einen weiteren als den für die Bezirkskassen zutreffenden Begriff enthalten. Die Bezeichnung „Land-

ratsamtskasse“ ist richtig, aber wohl zu schwerfällig; besser wäre, wenn auch mehrere Worte enthaltend, „Kasse des Landratsamts“. Der „Staatlichen Landratskasse“ müßte eine „Kommunale Landratskasse“ gegenüberstehen, so daß hier eine Änderung auch auf dem Gebiet der Landkreisselbstverwaltung notwendig wäre. In Preußen ist jüngst die Bezeichnung „Regierungskasse“ eingeführt worden.

Ich ersuche um Äußerung durch Vermittlung der Herren Landeskommissäre, ob die Änderung der Bezeichnung „Bezirkskasse“ unter den jetzigen Verhältnissen erforderlich oder wenigstens dringend erwünscht ist, und in jedem Fall um Angabe, welche andere Bezeichnung am zweckmäßigsten erschiene.

Frist bei den Herren Landeskommissären am 15. 9., bei mir 1. 10. 1943.

An die Landeskommissäre und Landräte. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Badischen Finanz- und Wirtschaftsminister.

— BaVBl. S. 657.

Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und Verwaltungsvereinfachung.

RdErl. d. Mdl. v. 24. 8. 1943 Nr. 54118.

Der Herr FuWM. hat in seinem den Amtskassen unmittelbar übersandten RdSchr. vom 29. 7. 1943 Nr. 4803 zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und zur Verwaltungsvereinfachung folgendes ausgeführt:

„Bei den öffentlichen Kassen müssen immer noch verhältnismäßig viele Zahlungen bar und mit Postbarscheck geleistet werden, weil die Anordnungsbehörde bei dem Empfänger der Zahlung eine Geldanstalt für die bargeldlose Überweisung nicht festgestellt und in der Zahlungsanordnung nicht genannt hat. Bei dem großen Netz von Banken, Sparkassen, Kreditkassen und anderen Geldanstalten müßte es möglich sein, die Auszahlungen an die Empfänger in noch vielen Fällen bargeldlos zu bewirken. Es sollte vermieden werden können, daß größere Zahlungen von mehreren hundert und vielfach über tausend Reichsmark heute noch ohne Angabe einer Geldanstalt für den bargeldlosen Empfang zur Auszahlung angeordnet werden. Einige Beispiele seien hier erwähnt: Zahlungen für Fuhrleistungen an einen Unternehmer, für gelieferte Handwerkerarbeiten, Zuschüsse zu landwirtschaftlichen Einrichtungen oder Unternehmen einschl. Kulturverbesserungen, Entschädigungen für Tierverluste der Tierseuchenkasse und des Viehversicherungsverbandes, Beihilfen an Studierende der Hochschulen, Sterbegelder an Hinterbliebene, Beihilfen zu Krankheitskosten.“

Es wäre erwünscht, wenn bei Unternehmern schon beim Eingehen des Arbeitsvertrags, bei den Empfängern von Zuschüssen oder Beihilfen schon bei den erforderlichen Erhebungen im Fragebogen, bei den Entschädigungen, den Sterbegeldern, Hinterbliebenenbezügen usw. gleichzeitig mit den sonstigen Unterlagen auch die Geldanstalt festgestellt würde, auf welche der zur Auszahlung kommende Betrag überwiesen werden kann.

Auch bei der Zahlung von Dienstbezügen und Dienstreisekosten hat sich der bargeldlose Zahlungsverkehr noch nicht genügend durchgesetzt. Namentlich die Po-

lizeioberkasse verursacht noch einen starken baren Zahlungsverkehr. Eine Einschränkung des Bargeldverkehrs, insbesondere bei dem Aufwand und den Bezügen für die Gendarmerie-Reserve, läßt sich m. E. ermöglichen. Vielfach lassen sich die Empfänger von Reisekosten und Aufwandsentschädigung diese Beträge in bar überweisen. Es wäre erwünscht, daß der Empfänger ein Bank- oder Postscheckkonto zur Überweisung der Beträge angeben würde. Er würde dann auch ohne Verzögerung über die Beträge verfügen können. Soweit möglich, sollten Gemeinschaftszahlungen statt mehrerer Einzelzahlungen vorgenommen werden. Z. B. wird die Zahlung der Gelder für Luftschutzwachen vielfach an die einzelnen Empfänger angewiesen; hier müßte es möglich sein, den Führer der Wache oder einen Stellvertreter als Empfänger für den ganzen Betrag zu bezeichnen, der dann die Auszahlung an die einzelnen Empfänger durchführt. Zur Geschäftsvereinfachung würde es beitragen, wenn die Trennungsentschädigungen und sonstige Ersatzbeträge statt in bar ebenfalls im Weg der bargeldlosen Überweisung in Empfang genommen würden. Der tägliche Kurier- und Botenverkehr mit der Landeshauptkasse wird hauptsächlich von den Dienststellen am Platz gepflegt und belastet den Geschäftsverkehr der Landeshauptkasse außerordentlich.

Nicht unwesentlich ist die Belastung der Kasse mit der Zahlung von Kleinbeträgen, bei welchen die Arbeit der Dienststelle für die Auszahlungsanordnung und der Kasse für den Vollzug sich nicht lohnt. In den Sommermonaten werden z. B. Stromgebühren zur Zahlung angewiesen, die lediglich die Zählermiete betreffen, weil kein Strom verbraucht wird. Auch für Gas, Wasser, Müllabfuhr u. dgl. werden vielfach kleine Beträge zur Zahlung angewiesen. Mit den Gemeinden usw. sollte vereinbart werden, daß die Anforderung dieser Gebühren nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich oder in größeren Zeitabständen erfolgt. Auch Zeitungsgelder und die Kosten für Schreibmaterialien werden vielfach in Kleinbeträgen bezahlt. Es wäre zweckmäßig, derartige Zahlungen für einen größeren Zeitraum zusammenkommen zu lassen. Auch Ersatzbeträge für private Benützung der Fernsprechanlage könnten wohl für mehr als einen Monat der Kasse übermittelt werden.

Die Zahlung der Umlagen, die Erhebung der Stellenbeiträge und die Überweisung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden erfolgen jetzt vierteljährlich. Es wäre zweckmäßig, wenn auch die Mieten zwischen Land und Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, Stiftungen usw. nicht mehr monatlich, sondern in größeren Zeitabschnitten geleistet würden. Die Landeshauptkasse wird von sich aus mit den Gemeinden und, wo es angängig ist, auch mit privaten Empfängern von Mieten in Verbindung treten, um zur Geschäftsvereinfachung eine Mietzinszahlung für größere Zeitabschnitte zu vereinbaren. Das gleiche gilt für die Erhebung von Mieten, soweit sich eine Vereinbarung erzielen läßt.

Den Anregungen des Herrn FuWM. ist zu entsprechen. Die Dienststellen haben bei der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs im Rahmen ihres Aufgabekreises nach Möglichkeit mitzuwirken. Geeignete Vorschläge zu weiteren Vereinfachungen werden gern berücksichtigt; sie wären bei mir einzureichen.

— BaVBl. S. 658.

**Wohnraumversorgung
der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung; hier: Freihaltung
von Sälen für Versammlungszwecke.**

RdErl. d. MdI. — GWOohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 28. 8. 1943 Nr. 1864.

Die Gaupropagandaleitung in Straßburg teilt mit, daß trotz der kürzlich ausgesprochenen Bitte, die für Versammlungszwecke der Partei in Frage kommenden Säle nicht zur Unterbringung von Menschen oder Materialien zu erfassen, in wiederholten Fällen hiergegen verstoßen wurde. Ich mache daher nochmals darauf aufmerksam, daß die für Versammlungszwecke benötigten Säle unbedingt freizuhalten sind. Andererseits ist in den Städten und größeren Gemeinden die Freihaltung eines Saales zur Benutzung sämtlicher Ortsgruppen ausreichend. Es kann nicht geduldet werden, daß bei der herrschenden Raumnot für jede Ortsgruppe ein besonderes Versammlungslokal freigehalten wird.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Oberbürgermeister und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 660.

**Überleitung der Geschäftsführer und der übrigen
dienstordnungsmäßig Angestellten bei den reichsgesetzlichen
Krankenkassen in die Reichsbesoldungsgruppen.**

RdErl. d. MdI. v. 24. 8. 1943 Nr. 56788 Norm. XXXV¹⁶.

Gemäß der Anordnung des Reichsarbeitsministers bestimme ich, daß die mit RdErl. vom 15. April 1943 — II a 4366/43 (AN. II S. 177) vom Reichsarbeitsminister hinsichtlich der Überleitung der Geschäftsführer und der übrigen dienstordnungsmäßig Angestellten bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen aus den bisherigen Besoldungsgruppen in die Reichsbesoldungsgruppen der neuen Stellenpläne ergangenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. April 1942 auch von den reichsgesetzlichen Krankenkassen im Lande Baden entsprechend anzuwenden sind. Abweichungen von den vom Reichsarbeitsminister erlassenen Bestimmungen sind nicht zugelassen.

An die reichsgesetzlichen Krankenkassen und ihre Aufsichtsbehörden. — Nachrichtlich der Landesversicherungsanstalt Baden, Abt. Krankenversicherung, und den beteiligten Landesgeschäftsstellen der Reichsverbände der Krankenkassen.

— BaVBl. S. 660.

Personalakten.

RdErl. d. RMdI. v. 9. 8. 1943 — VI c 6299/43-6082.

(1) Um die Behörden von der ständig wachsenden Zahl erledigter Personalakten zu entlasten, erkläre ich mich mit Bezug auf den RdErl. v. 16. 9. 1937 (MBliV. S. 1533)¹⁾ damit einverstanden, daß für die nach dem Jahre 1910 angelegten und im laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigten Personalakten, die zur Vernichtung bestimmt sind, allgemein von dem Erfordernis vorheriger Verkartung abgesehen wird.

(2) Die Archive übersenden eine Ausfertigung der ihnen gemäß Abs. 1. Ziff. 5 bis 6 des erwähnten RdErl.

einreichenden Verzeichnisse dem Reichssippenamt, um diesem Gelegenheit zu geben, die etwa für die Sippen-, Rassen- und Erbforschung bedeutsamen Stücke anzufordern und auszuwerten; nach Eingang der Äußerung des Reichssippenamts entscheiden sie auf Grund der Verzeichnisse, welche Akten alsbald kassiert und der Altpapierverwertung zugeführt werden können.

(3) Die grundsätzliche Pflicht zur Abgabe der Akten an die Archive, soweit sie von diesen für erforderlich gehalten wird, wird durch diese Regelung nicht berührt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1304.

— BaVBl. S. 660.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1203.

Beisetzung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. RMdl., zgl. i. N. sämtl. RM., d. PrMPräs.
u. d. PrFM. v. 11. 8. 1943 — II a 848/43-6322.

1. (1) An der Beisetzung verstorbener oder tödlich verunglückter ausländischer Arbeitskräfte können, soweit es sich dabei nicht um Polen oder Ostarbeiter handelt, Abordnungen der Beschäftigungsbehörde oder -dienststelle teilnehmen.

(2) Das gleiche gilt, sofern sie die Teilnahme an der Bestattung wünschen, für die bei der Behörde oder Dienststelle des Verstorbenen tätigen Arbeitskräfte gleicher Nationalität, ausgenommen Polen und Ostarbeiter.

(3) Ueber die Teilnahme der ausländischen Arbeitskräfte entscheidet der Behörden- oder Dienststellenleiter nach den Arbeits- und Personalverhältnissen.

2. (1) Die Beschaffung von Kranzspenden aus öffentlichen Mitteln wird, von Polen und Ostarbeitern abgesehen, zugelassen (vgl. dazu den RdErl. v. 7. 3. 1942, MBliV. S. 492¹⁾).

(2) Kranzschleifen sind in allen Fällen neutral (weiß oder schwarz) zu halten. Die Widmung ist auf die Angabe der Behörde oder Dienststelle zu beschränken.

(3) Ausländische Arbeitskräfte gleicher Nationalität, ausgenommen Polen und Ostarbeiter, können Kranz-

und Blumenspenden auch mit neutraler Schleife und deutscher oder fremdsprachiger Widmung niederlegen.

3. Für die Beisetzung von Kriegsgefangenen gelten die Sonderbestimmungen des OKW.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1305.

— BaVBl. S. 661.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 247.

Anrechnung des Familienunterhalts auf die Nachzahlung von Dienstbezügen.

RdErl. d. RMdl. v. 18. 8. 1943

— II a 1280/43-6850 u. V f 516/43-7900.

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält nach § 55 Abs. 1 DBG. v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen Entsprochen hätte. Auf diese Nachzahlungen muß er sich nach Abs. 7 ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen.

(2) Hierzu wird festgestellt, daß als Unterhaltsbeitrag im Sinne dieser Bestimmungen auch der Einsatz- oder Räumungs-Familienunterhalt gilt. Die für die Wiederbewilligung der Dienstbezüge zuständigen Stellen haben den Stadt- und Landkreisen, die den Familienunterhalt gewährt haben, die Wiedergewährung der zivilen Dienstbezüge mitzuteilen und anzufragen, in welcher Höhe und bis zu welchem Zeitpunkt Familienunterhalt gewährt worden ist.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts, die Familienunterhaltsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1339.

— BaVBl. S. 662.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Rückmeldung der wegen Luftgefährdung und infolge Feindeinwirkung umquartierten Personen.

RdErl. d. RMdl. v. 12. 8. 1943 — Pol O-VuR R III 3111/43.

(1) Neben der durch Ziff. 1 Abs. 2 des RdErl. v. 7. 5. 1942 (MBliV. S. 995¹⁾) getroffenen Anordnung, wonach die Meldebehörden von der Meldung umquartierter Personen der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes Kenntnis zu geben haben, muß auch noch

die Vorschrift in Nr. 18 des 1. RdErl. v. 24. 1. 1938 zur RMO. (MBliV. S. 191) beachtet werden. Die dort vorgeschriebene Rückmeldung ist auf dem Postkartenvordruck an die Meldebehörde des bisherigen Wohnortes zu erstatten.

(2) Soweit die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts gleichzeitig Meldebehörde ist, können die im RdErl. v. 7. 5. 1942 erwähnten „besonderen Umstände“ gleich auf dem Vordruck für die Rückmeldung im „Raum für amtliche Vermerke“ mitgeteilt werden; einer besonderen Mitteilung bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

(3) Die Einrichtung einer zentralen Auskunftsstelle für umquartierte Personen in Berlin ist nicht beabsichtigt.

An alle Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1307.

— BaVBl. S. 661.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 349.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1938 S. 217.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Allgemeines.

Land- und Stadtwacht,

Anerkennungen und Belohnungen.

RdErl. d. Mdl. v. 31. 8. 1943 Nr. 58 261.

Die gemäß Erlaß des Reichsführers H und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 1. August 1943 O-Kdo. I 0 (4) Nr. 355/43, mitgeteilt mit Aufschrißerlaß vom 21. August 1943 Nr. 55864 zu Ziffer 3 b und c zu stellenden Anträge sind mir auf dem Dienstwege zur Weiterleitung an die Höheren H - und Polizeiführer bzw. an den Reichsverteidigungskommissar vorzulegen.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 663.

Organisation.

Straßensammlung des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen am 25. und 26. September 1943.

RdErl. d. Mdl. v. 20. 8. 1943 Nr. 56265.

Der Chef der Ordnungspolizei hat mit Erlaß vom 12. 8. 1943 O-Kdo. I—1a (1c) 69 Nr. 25/43 angeordnet, daß im Hinblick auf die außerordentlich dienstliche Beanspruchung der Kräfte der Ordnungspolizei örtliche Anträge der Gausportämter und der Sportvereine auf Beteiligung der Ordnungspolizei und ihrer Gliederungen an der Straßensammlung am 25. und 26. September 1943 abzulehnen sind.

Zu einem außerdienstlichen Besuch der Veranstaltungen des NSRL. ist im Interesse des guten Zweckes aufzufordern.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 663.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Neueinstellung von Angestellten des Geschäftszimmerdienstes bei den staatlichen Polizeiverwaltungen.

Erl. d. RF H uChdDtPol. im RMdl. v. 13. 7. 1943

— O-VuR Org. 2-463/43.

Für die Stellenzuteilung im Rechnungsjahr 1942 habe ich durch Abschn. II des Runderlasses vom 22. Juni 1942 — O-VuR Org. 2-1233/42 (n. v.) eine allgemeine Ermächtigung erteilt und die erforderlichen Mittel be-

reitgestellt. Für die Folgezeit gilt der Runderlaß vom 21. Mai 1943 — O-VuR Org. 2-228/43 — (n. v.) betr. Kriegseinsatz der Verwaltungspolizei. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die benötigten Schreibkräfte des Geschäftszimmerdienstes eingestellt werden.

Im übrigen verweise ich wegen der verfügbaren Haushaltsmittel und -stellen für nichtbeamtete Kräfte auf die Erläuterung der Buchungstafel zum Reichshaushalt der Polizei zu Kap. V 14 Tit. 4. Die in jedem Kassenanschlag befindliche „Übersicht über die Zahl der Angestellten und Arbeiter zu Kap. V 14 Tit. 4 nach dem Stande vom . . .“ dient nur zur Verteilung und Berechnung der Mittel, gilt aber nicht etwa als zuständiges Soll an Angestellten- und Arbeiterstellen für die einzelnen Kassenanschlagstellen.

— RdErl. d. Mdl. v. 24. 8. 1943 Nr. 58 141.

An die staatl. Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 663.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ausbildung und Prüfung der Anwärter des staatl. mittleren Pol.-Verwaltungsdienstes.

RdErl. d. Mdl. v. 21. 8. 1943 Nr. 54 484.

Zum Vollzug des Abschn. I Ziffer 6 des RdErl. des RF H uChdDtPol. im RMdl. vom 28. 7. 1943 (MBliV. S. 1270) bestimme ich mit Wirkung vom 1. 10. 1943:

Die Anwärter des staatl. mittleren Pol.-Verwaltungsdienstes bei nachstehenden Landräten mit Staatspolizei werden zur Ausbildung und Ablegung der Prüfung wie folgt zugewiesen:

Konstanz, Lörrach und Waldshut zur staatl. Pol.-Verwaltung Freiburg,

Lahr und Offenburg zur staatl. Pol.-Verwaltung Baden-Baden,

Kehl und Rastatt zur staatl. Pol.-Verwaltung Karlsruhe.

An die staatl. Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 664.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Errichtung von Gastankstellen.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 30. 7. 1943

— AZ. 41 g 38.10 Nr. 20882/43.

Im Zuge der Maßnahmen zur Einsparung flüssiger Kraftstoffe werden demnächst in größerem Umfange Gastankstellen errichtet. In diesen Tankstellen wird Leuchtgas, Methan usw. unter 350 atü in dickwandigen Stahlbehältern gespeichert.

An baulichen Luftschutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

1. splittersichere Ausführung der Außenwände des Speicherbehälterraumes,
2. Splitterschutzblenden vor der Tür zum Speicherbehälterraum und vor den Trafozellen,

3. erhöhte Anordnung der Fenster im Speicherbehälterraum und im Kompressorenraum derart, daß empfindliche Betriebsteile gegen Bombensplitter geschützt sind.

Die Decke über dem Speicherbehälterraum kann zur Verringerung der Verdämmung im Falle eines Behälterzerknalls als Leichtdecke ausgeführt werden. Im übrigen ist für die Bekämpfung von Bränden in den Betriebsräumen Feuerlöschgerät bereitzuhalten. Die Gefolgschaftsmitglieder der Tankstellen sind den nächstgelegenen LS.-Räumen zuzuteilen. Bei den im Bau befindlichen Gastankstellen sind die Maßnahmen sinngemäß durchzuführen.

— RdErl. d. MdI. v. 27. 8. 1943 Nr. 57 183.

An die Polizeibehörden zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 664.

Anforderung von Backsteinen auf dem Gebiete des Luftschutzes.

RdErl. d. MdI. v. 30. 8. 1943 Nr. 54682.

Nach Luftangriffen sind Anforderungen von Backsteinen nicht unmittelbar an die Ziegeleien, sondern an die „Bad. Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel in Karlsruhe, Karlstr. 11“ zu richten, welche dann nach Besichtigung der Schadensfälle das Erforderliche veranlassen wird.

An die Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 666.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

RdErl. d. MdI. v. 17. 8. 1943 Nr. 56 654.

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung der Anweisung in Nr. 12 Abs. 1 des RdErl. d. RMdI. vom 16. 5. 1941 (MBliV. S. 911, BaVBl. S. 462) hinzuweisen.

Vor der Beschlagnahme oder der Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes für kriegswichtige Zwecke (Kinderlandverschickung der HJ.; Erweiterte Kinderlandverschickung der NSV.; Umquartierung von Personen wegen Bombenschäden und Luftgefährdung; Auslagerung von Gütern und Verlagerung von Betrieben; Verlegung von Behörden und Dienststellen usw.) ist nach Möglichkeit die zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

Durch RdErl. d. RMdI. vom 9. 4. 1941 (MBliV. S. 907, BaVBl. S. 369) wurden die höh. Verwaltungsbehörden angewiesen, bei der Regelung des Unterkunftsbedarfs gegebenenfalls den Landesfremdenverkehrsverband zu beteiligen. Die in den letzten Monaten erfolgte außerordentliche Einengung des verfügbaren Bettenraums und der Verpflegungsmöglichkeiten macht notwendig, daß künftig grundsätzlich nach dieser Richtlinie verfahren wird. Vor der Beschlagnahme oder Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes für kriegswichtige Zwecke auf Grund der Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes ist die Stellungnahme des Landesfremdenverkehrsverbandes Baden-Elsaß in Straßburg, Gewerbslauben 47 bis 49, einzuholen (gegebenenfalls telegraphisch oder fernmündlich: Straßburg 22338). Von der Entscheidung ist dem Landesfremdenverkehrsverband Baden-Elsaß Nachricht zu geben.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 665.

Schäden bei Umquartierungstransporten.

RdErl. d. RMdI. v. 19. 8. 1943 — I Ra 14247/43-241.

Es sind Zweifel darüber aufgetreten, unter welchen Voraussetzungen Sachschäden, die bei Umquartierungstransporten am Transportgut eintreten, auf Grund der KSSchVO.¹⁾ ersetzt werden können. Zur Behebung dieser Zweifel ordne ich, soweit erforderlich auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 KSSchVO., folgendes an:

1. Im Falle einer behördlich angeordneten oder empfohlenen Umquartierung leistet das Reich in Anwendung der Vorschriften der KSSchVO. Ersatz für Schäden, die bei einem Transport der beweglichen Habe (Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände usw.) infolge der besonderen durch die Umquartierung bedingten Verhältnisse eintreten. Ein Ersatz durch das Reich kommt nicht in Frage, soweit die Schäden durch Transportversicherung gedeckt sind oder ohne Schwierigkeiten zu zumutbaren Bedingungen hätten gedeckt werden können. Eine etwaige Haftung des Transportunternehmers kann nur insoweit zu einer Minderung der Entschädigung gemäß § 5 oder 6 KSSchVO. führen, als er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

2. Ob ein Fall der Umquartierung vorliegt, ist durch Vorlegung der Abreisebescheinigung nachzuweisen.

3. Nr. 1 gilt entsprechend — unabhängig von einer etwaigen Umquartierung des Verfügungsberechtigten und seiner Familie — für den Abtransport der beweglichen Habe aus Ortschaften, in denen Umquartierungsmaßnahmen durch den Reichsverteidigungskommissar allgemein angeordnet sind.

4. Die Frage der Tragung der Kosten der Umquartierung und des Transports der Habe wird durch diesen RdErl. nicht berührt. Wird die Umquartierung amtlich durchgeführt, so gelten hierfür die Bestimmungen der Nr. 2 des RdErl. v. 23. 7. 1943 — I Ra 5123/43-220 U²⁾. Im übrigen werden die Kosten nach den Nutzungsschädenanordnungen erstattet, wenn sie aus Anlaß eines Kriegssachschadens erforderlich geworden sind.

5. Nrn. 1 bis 3 dieses RdErl. sind anzuwenden, wenn der Schaden nach dem 1. 5. 1943 eingetreten ist.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1359.

— RdErl. d. MdI. v. 31. 8. 1943 Nr. 58 808.

— BaVBl. S. 665.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

²⁾ Nicht veröffentl.

Kriegsschäden an Möbeln, behelfsmäßiger Ersatz.

RdErl. d. RMdI. v. 17. 8. 1943 — I Ra 14334/43-241.

Der totale Krieg zwingt zu einer Beschränkung in der Neuanfertigung von Möbelstücken guter Qualität.

Die verfügbaren Möbelstücke neuerer Herstellung bieten den Geschädigten infolge einfachster Herstellungsweise in vielen Fällen keinen auch nur annähernd vollwertigen Ersatz. Manche Geschädigte werden daher Wert darauf legen, späterhin die jetzt zu beschaffenden einfachen Möbel durch bessere zu ersetzen. Um ihnen das zu erleichtern, bestimme ich auf Grund des § 37 KSSchVO.¹⁾ im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern:

1. Will ein Geschädigter für zerstörte Möbelstücke behelfsmäßig Ersatz durch Anschaffung von Möbelstücken der bezeichneten einfachsten Art beschaffen und ist eine solche Ersatzbeschaffung gewährleistet, so hat ihm die Feststellungsbehörde im Rahmen der festgestellten oder voraussichtlich festzustellenden Entschädigung Vorauszahlungen zu gewähren.

2. Die aus diesem Grunde gewährten Vorauszahlungen sind auf die zu gewährende Entschädigung nicht mehr anzurechnen, sobald der Geschädigte die Möbelstücke dem Reich, vertreten durch die Feststellungsbehörde, zur Verfügung stellt. Die übliche Abnutzung in der Zwischenzeit wird dem Geschädigten nicht in Rechnung gestellt.

3. Der Geschädigte kann die Möbelstücke zur Verfügung stellen, sobald die Beschaffung von Möbelstücken guter Qualität wieder möglich ist. Den Zeitpunkt, von dem ab diese Möglichkeit wieder besteht, werde ich im Einvernehmen mit dem RWiM. bekanntgeben. Ich behalte mir ferner vor, im Einvernehmen mit dem RWiM. zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt das Rückgaberecht spätestens ausgeübt werden muß.

4. Vorauszahlungen aus den genannten Gründen sind auch zu leisten, wenn die Höhe der Entschädigung bereits rechtskräftig festgestellt ist, soweit die Voraussetzungen der alsbaldigen Auszahlung der Entschädigung im übrigen nicht gegeben sind. Wird die Entschädigung wegen der zerstörten Möbelstücke auf Antrag des Geschädigten oder im Einverständnis mit diesem in vollem Umfange ausgezahlt, ohne daß gleichwertiger Ersatz beschafft worden ist, so sind die Vorauszahlungen zur behelfsmäßigen Möbelbeschaffung anzurechnen.

5. Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung, wenn die verfügbaren Möbelstücke neuerer Herstellung ganz oder annähernd als Ersatz für die zerstörten Möbelstücke betrachtet werden können.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1355.

— BaVBl. S. 666.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

Behandlung von Anträgen nichtdeutscher Personen bei Schäden infolge von Luftschutz- und Tarnmaßnahmen.

RdErl. d. RMdl. v. 17. 8. 1943 — I Ra 11711/43-245 I.

Anträgen von nichtdeutschen Staatsangehörigen und von Unternehmen mit erheblicher nichtdeutscher Beteiligung (§ 13 Abs. 2 KSSchVO.¹⁾; Dritte Durchf.-VO. zur KSSchVO. v. 28. 1. 1942, RGBl. I S. 49) auf Gewährung eines Ausgleichs für Schäden und Aufwendungen infolge von Luftschutz- und Tarnmaßnahmen im Rahmen meiner Anordnungen v. 26. 9. 1941 (RMBl. S. 254; MBliV. S. 1942)²⁾ und 11. 5. 1942 (RMBl. S. 143) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung ebenso wie Anträge auf Ersatz von Kriegssachschäden. Die Genehmigung muß aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit in aller Regel erteilt werden. Ich ermächtige daher die Feststellungsbehörden, die Genehmigung zu derartigen Anträgen in allen Fällen zu erteilen, und bitte von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen. In letzterem Falle ist dem Präs. des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) — auf dem Dienstwege — zu berichten, der endgültig entscheidet.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1356.

— BaVBl. S. 668.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 1041.

Kriegsschäden nichtdeutscher Personen;

hier: Schäden von Kriegsgefangenen.

RdErl. d. RMdl. v. 11. 8. 1943 — I Ra 14253/43-241 i.

Zur Klärung aufgetretener Zweifel wird gemäß § 37 KSSchVO.¹⁾ im Einvernehmen mit dem RFM. und dem OKW. angeordnet, daß Kriegsgefangene für Schäden, die sie in deutscher Gefangenschaft an ihrer mitgeführten Habe erleiden, künftig nicht nach den Bestimmungen der KSSchVO. zu entschädigen sind, sondern seitens der Wehrmacht nach einer in Vorbereitung befindlichen Regelung Beihilfen erhalten.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1327.

— BaVBl. S. 668.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Handbücherei des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

RdErl. d. MdI. v. 30. 8. 1943 Nr. 59006.

Unter Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. August 1943 — IV a 3323/43-1000 d (MBliV. S. 1367) wird mitgeteilt, daß die Be-

schaffung des Nachtrags zum Bd. 4a „Die ärztlichen Hilfskräfte“ der Handbücherei für den öffentlichen Gesundheitsdienst zentral durch mich erfolgt und das Buch nach Eingang übersandt wird.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 667.